

Anzeigepflichten

Die Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und anderen baulichen Elementen muss in vielen Fällen im Voraus bei der Friedhofsverwaltung schriftlich angezeigt werden.

Anzeigepflichtig sind:

- liegende Grabmale mit einer Größe von mehr als 30 x 40 x 4 cm (ca. DIN-A3-Format)
- stehende Grabmale ab einer Höhe von 50 cm
- zusätzliche Gestaltungselemente wie Figuren und Lampen ab einer Höhe von 50 cm
- Grabeinfassungen (unabhängig vom Material)
- Grababdeckungen (unabhängig vom Material)

Für die schriftliche Anzeige steht auf unserer Website ein Formular zum Herunterladen zur Verfügung:
www.friedhoe-fe-gelsenkirchen.de/grabmalanzeige



Wir sind für Sie da!

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Friedhofsbüros beraten Sie gerne bei allen Fragen, die Sie zu den städtischen Friedhöfen Gelsenkirchen haben.

Telefon	0209/954 - 4410 oder - 4177
E-Mail	friedhofsbuero@gelsendienste.de
Adresse	Wickingstraße 25a 45886 Gelsenkirchen
Servicezeiten	Mo, Di, Do, Fr 08:30 – 12:30 Uhr Mi 12:00 – 15:00 Uhr
Webseite	www.friedhoe-fe-gelsenkirchen.de

Für ein persönliches Gespräch in unserem Friedhofsbüro vereinbaren Sie bitte vorab telefonisch oder per E-Mail einen Termin.

Gerne können Sie sich auf den Friedhöfen auch an unsere dortigen Ansprechpartner wenden.

Die städtischen Friedhöfe Gelsenkirchen

Hinweise zur Grabgestaltung

Gestaltung: brand, m GmbH, Gelsenkirchen; Fotos: Caroline Seidel; GELSENDIENSTE

Hinweise zur Grabgestaltung

Materialien • Maße • Anzeigepflichten

Ein Grab ist nicht nur der Ort der Beisetzung, sondern auch des Abschiednehmens, der Trauer und des Gedenkens.

Auf den städtischen Friedhöfen in Gelsenkirchen gibt es je nach Bestattungsart verschiedene Möglichkeiten, das Grab nach den Wünschen der Verstorbenen bzw. denen der Angehörigen individuell zu gestalten.

Neben einer Bepflanzung können hierzu auch bauliche Elemente wie ein Grabmal, die umlaufende Einfassung oder eine Abdeckung gehören.

Um die Würde des Friedhofs zu wahren und Unfallgefahren zu vermeiden, gibt es einige Vorgaben, die es bei der Gestaltung eines Grabes zu beachten gilt.

Auf den folgenden Seiten möchten wir Ihnen hierzu einige wichtige Hinweise geben.

Alle Informationen zu den Gestaltungsvorgaben finden Sie in der Friedhofssatzung der Stadt Gelsenkirchen, die Sie hier als Lesefassung herunterladen können:

www.friedhoeft-gelsenkirchen.de/satzung



Grabmale und zusätzliche Gestaltungselemente

Grabmale wie liegende oder stehende Grabsteine können aus folgenden Materialien bestehen:

- Naturstein
- handwerklich bearbeitetes Holz
- handwerklich bearbeitetes Metall
- handwerklich bearbeitetes Glas

Die möglichen Maße für die verschiedenen Grabarten sind in der Friedhofssatzung vorgegeben.

Stehende Grabsteine und zusätzliche Gestaltungselemente wie Schalen, Vasen, Lampen und Figuren müssen ab einer Höhe von 50 cm fundamentiert werden. Hierzu ist von dem Dienstleister, wie z. B. einem Steinmetz, die entsprechende Fachkunde nachzuweisen.



Grabeinfassungen und Grababdeckungen

Für Einfassungen und Abdeckungen können folgende Materialien verwendet werden:

- Naturstein
- unbehandeltes Holz (Mindeststärke 3 cm)
- unbehandeltes Metall (Mindeststärke 3 mm)

Folgende Materialien sind **nicht zugelassen:**

- Kunststoff (z. B. Wellplatten, Zäune, Vinyl, Trittplatten)
- künstliche Steine (z. B. Mauerziegel, Kalksandsteine, Hohlblocksteine)
- Beton (z. B. Kantensteine, Pflastersteine, Palisaden, Waschbetonplatten)
- Gabionen
- behandeltes Holz (z. B. lackiert)
- behandeltes Metall (z. B. verzinkt, lackiert)